

göttliche Recht und das bonum commune gezogen. Eine katholische Politik (59–62) muß daran festhalten, daß der katholische Politiker nicht bloß als Privatmann, sondern auch als Parteimann nach katholischen Grundsätzen handeln muß. In der Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat vertritt Schrörs die Nebenordnung, wobei er forrigierend eine ideale (nicht rechtliche) Ueberordnung der Kirche (S. 75) annimmt. Scharfe Kritik wird am Programm der Zentrumspartei geübt, weil es in den „Zeitsätzen“ unter „Innenpolitik“ und „Kulturpolitik“ heißt: „Verständnisvolles Zusammenarbeiten von Kirche und Staat, keine gewaltsame Aenderung der staatlich-kirchlichen Rechtsverhältnisse unter Verletzung der berechtigten Ansprüche der kirchlich gesinnten Volkskreise“. Man braucht sich für die Form der Erklärung nicht zu begeistern, darf aber nicht verlangen, daß Parteiprogramme tadellose rechtsphilosophische Abhandlungen darstellen. Doch ein Verdienst hat unbedingt Schrörs Schrift: Sie erinnert ernstlich daran, daß über momentane Einzelerfolge die unverrückbaren Grundsätze nicht vergessen werden dürfen, daß die Entscheidung in der Zwangslage für ein geringeres Uebel nicht zum Aufgeben der Prinzipien selbst führen darf.

Graz.

Dr. Johann Haring.

- 4) **Grundriß des Eherechtes** nach dem Codex iuris can. Von Dr. theol. et phil. Johannes Vinneborn, Professor des Kirchenrechtes, bischöflicher Offizialratsrat. Paderborn 1919. Ferd. Schöningh. M. 12.—

Bald nach dem Erscheinen des Kodex wurde das neue Eherecht mehrfach von den Kanonisten verarbeitet. Die umfassendste Bearbeitung ist bis jetzt, soweit bekannt, wohl das vorliegende Werk. Prof. Vinneborn, nicht bloß Theoretiker, sondern auch praktisch im kirchlichen Ehegerichte tätig, gibt uns im engen Anschluß an den Kodex ein gut gegliedertes System des geltenden Eherechtes, ohne hiebei die notwendigen geschichtlichen Grundlagen zu vernachlässigen. Das Werk ist auch insofern vorbildlich, als es zeigt, wie unter Beibehaltung der vom Kodex aufgestellten Ordnung eine modern wissenschaftliche Darstellung möglich ist, ohne daß der Verfasser lediglich die Rolle eines Kommentators übernimmt. Freilich bleibt dabei die Frage noch offen, ob auch bei anderen Partien des Kodex in der wissenschaftlichen Behandlung die Legalordnung so leicht befolgt werden kann. Das Werk steht vollends auf wissenschaftlicher Höhe, berücksichtigt dabei aber auch die Bedürfnisse der Praxis. Bemerkt sei, daß auch auf die staatlichen Verhältnisse Oesterreichs Rücksicht genommen ist. Im einzelnen sei folgendes bemerkt: Die *promissio unilateralis* in can. 1017 beim Eheversprechen, die auf den ersten Blick sonderbar erscheint, ist wohl ein Anklang an das deutsche Recht. Ob bei der Mangelhaftigkeit des im Kodex enthaltenen Sponsalrechtes die S. 50 aus dem früheren Rechte herübergenommenen Bestimmungen weiter gelten, wird erst die Zukunft lehren. Die Erklärung der Stelle in can. 1043 *affinitas consummato matrimonio* (S. 129) ist ganz sachgemäß; jedoch wie soll der Dispensator in diesen dringenden Fällen *pro foro externo* der Bestimmung des can. 1015, § 2: *celebrato matrimonio, si conjuges simul conabitaverint, praesumitur consummatio, donec contrarium probetur*, gerecht werden?

S. 160 ff. wird angenommen, daß auch in Zukunft die bisherigen Klauseln beibehalten werden. Auch darüber wird erst die Zukunft Klarheit bringen. Zu S. 214 wäre noch ein neues österreichisches Gesetz (31. März 1918) zu erwähnen. Ob die Präsumption der Taufe bei Abstammung von christlichen Eltern und christlicher Erziehung noch weiter gilt (S. 218)? Kanon 779 erwähnt auffallenderweise diesen Fall nicht. Daß ein *matrimonium ratum non consummatum* durch feierliche Ordensprofess aufgelöst wird, kann nicht bezweifelt werden (can. 1119); aber da ein Verheirateter nach Kanon 542, n. 1, gültigerweise gar nicht in ein Noviziat aufgenommen werden und daher nicht gültigerweise die Profess ablegen kann, so ist die Ver-

wirklich dieses dogmatischen Satzes nur infolge einer Dispens möglich (S. 432). Zu S. 435 wäre zu bemerken, daß eine dauernde *separatio a thoro et mensa* auf Grund der Uebereinkunft der Eheleute und daraufhin der Eintritt in einen Orden im Kodex nicht mehr erwähnt ist; vielleicht im Hinblick darauf, daß ja der Eintritt ohne päpstliche Dispensation nicht mehr möglich ist. Bei der Darstellung des Prozesses werden vom Verfasser die Prozeßvorschriften des allgemeinen Prozeßrechtes ergänzend herangezogen. Indes werden gerade auf diesem Gebiete manche Erklärungen notwendig werden. Die Bestimmungen des Kodex über den Eheprozeß sind wohl kaum für die Praxis ausreichend. Die auf die Anfrage des Wiener Ordinariates erlassene Erklärung der Interpretationskommission vom 2. April 1919, wonach im Administrativwege über Ehen von Personen die, obwohl an die kirchliche Eheschließungsform gebunden, diese Form nicht eingehalten haben, entschieden werden kann, konnte der Verfasser noch nicht verwerten.

Dr. Johann Haring.

- 5) **De iure matrimoniali iuxta Codicem iur. can. Scholarum usui accommodavit H. Noldin S. J.** (208). Linz 1919. Typis Associationis catholicae. K. 6.18.

Der Autor ist dem Seelsorgsklerus durch seine zahlreichen praktischen Schriften bekannt. Auch das vorliegende Werk, das Eherecht auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches, will vornehmlich der Praxis dienen. Es wird auch viele Freunde gewinnen. Daß in manchen Punkten eine andere Auffassung möglich ist, gesteht der Verfasser offenherzig zu. Erst durch die Spruchpraxis werden strittige Fragen entschieden und Lücken des Gesetzes ausgefüllt werden. Der Verfasser schließt sich nicht an die Reihenfolge des Kodex an. Es bedeutet dieses keinen Nachteil, denn auch bei Festhaltung der Legalordnung müssen bedeutende Einschübe gemacht werden. Im einzelnen sei bemerkt: Zu S. 33 und S. 72 (Eintritt eines Verheirateten in einen Orden) wäre auf Kanon 542 1 aufmerksam zu machen, wie dies auf S. 119 geschehen ist. Das Verlöbnißrecht hätte kürzer behandelt werden können (42—64). Daß die Häretiker an die katholische Verlöbnißform gebunden seien (S. 47) halten wir doch nicht für wahrscheinlich. Ein *impedimentum iuris publici* hat nach Kanon 1971 der *promotor iustitiae*, nicht der *iudex* (S. 68) geltend zu machen. S. 77 und 113 wird behauptet, daß in Oesterreich die bürgerliche Verwandtschaft ein staatliches Eheverbot sei. Dies trifft nicht zu. S. 84 bei Beschreibung des *raptus* möge gleich die auf S. 85 erwähnte Erweiterung des Begriffes angeführt werden, damit eine unrichtige Auffassung vermieden wird. S. 97 wird die *Klandestinität* im Sinne des früheren Rechtes zu den Hindernissen gerechnet. Der Kodex sieht in demselben Umstand lediglich einen Mangel der wesentlichen Form. Diese Verschiedenheit der Terminologie ist aber von Bedeutung. Ist die *Klandestinität* kein Hindernis im Sinne des Kodex, dann ist auch die Dispensvollmacht für die *Klandestinität* nach Kanon 1043 ff nicht gegeben. S. 117 wird der Ausdruck *concubinatus publicus vel notorius* (Kanon 1078) als *Pleonasmus* für *publicus* behandelt. Ob nicht eine Unterscheidung zwischen *publicus* und *notorius* zu machen ist? Zu S. 179 hätte für die Lösung Kanon 1043 ff herangezogen werden können.

Dr. Johann Haring.

- 6) **Sozialismus und Religion.** Von Dr. Franz Kav. Riefl. 8^o (135). Regensburg 1919. Verlagsanstalt vorm. Manz. M. 3.20.

Tiefer, sachlicher Ernst und warme Liebe zum Volke sprechen aus dieser Schrift, in der eine kundige Hand das Verhältnis des modernen Sozialismus zu Religion und Christentum zuverlässig zeichnet. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß die Religionsfeindlichkeit des wissenschaftlichen Sozialismus unlösbar in seinen Grundlagen verankert ist, daß Christentum und